

BGer 9C 330/2015 vom 21. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_330_2015

FR: TF 9C 330/2015 du 21 juillet 2015

IT: TF 9C 330/2015 del 21 luglio 2015

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Berechnung des Leistungsanspruchs) |
Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet die jährliche Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2012. Dabei ist einzig umstritten, ob in der Berechnung des Anspruchs der Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft von Fr. 26'640.- als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG) und - im Gegenzug - der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bei Ehepaaren von Fr. 15'000.- als Ausgabe anzuerkennen (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) ist. Die Vorinstanz hat die Frage verneint, womit sie sich erneut, wie schon im Fall 9C_551/2014, entschieden mit Urteil vom 13. März 2015 (SVR 2015 EL Nr. 4 S. 11), zur geltenden Rechtsprechung in Widerspruch setzt.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung stellt bei EL-Ansprechern, die im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung leben, der im Wohnsitzkanton geltende steuerliche Mietwert der Liegenschaft (in der Regel die bei Drittvermietung erzielbaren Mietzinseinnahmen) vor einer allfälligen prozentualen Kürzung wegen Selbstnutzung (Art. 12 Abs. 1 ELV ; BGE 138 V 9) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG dar (BGE 138 V 17 E. 4.2.3 S. 22; 126 V 252 E. 2a S. 254 f. [zu Art. 3c Abs. 1 lit. b aELG]). Umgekehrt ist gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG ein Mietzins (nach Ziffer 2 von höchstens 15'000 Franken bei Ehepaaren) als Ausgabe anzuerkennen (BGE 126 V 252 E. 3 S. 257 und Urteil 9C_202/2009 vom 19. Oktober 2009 E. 3.2, in: SVR 2010 EL Nr. 1 S.1 [zu Art. 3b Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 1 lit. b aELG]; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts P 13/93 vom 27. Oktober 1993 E. 2b [zu Art. 4 Abs. 1 lit. b und c aELG, in Kraft gestanden bis 31. Dezember 1996]; vgl. auch BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 577 f.). Im Zusammenhang ist weiter Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG von Bedeutung, nach welcher Bestimmung bei allen Personen Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgaben anerkannt werden. Dabei gilt diese Schranke für die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen zusammen. Bei Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder in ihrem Haus leben, entspricht der den Abzug von Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen begrenzende Bruttoertrag der Liegenschaft dem nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG massgebenden Mietwert (BGE 138 V 17 E. 4.2.1-3 S. 20 ff.; Urteil 9C_551/2014 vom 13. März 2015 E. 2).

E. 2.2

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 9C_551/2014 vom 13. März 2015 E. 3 in Auseinandersetzung mit den dagegen vorgebrachten Einwänden des selben kantonalen Versicherungsgerichts bestätigt und eine Praxisänderung (zu den Voraussetzungen BGE 136 III 6 E. 3 S. 8; 134 V 72 E. 3.3 S. 76) im Sinne der Nichtberücksichtigung des (Eigen-) Mietwertes der selbstbewohnten Liegenschaft und des (maximalen) Mietzinsabzugs bei der EL-Berechnung (vorne E. 1) verneint. Es besteht kein Anlass, erneut darauf zurückzukommen.

E. 3

Die übrigen Positionen der vorinstanzlichen EL-Berechnung wie auch der Anspruchsbeginn ab 1. März 2009 sind unbestritten geblieben; es besteht kein Anlass zu einer näheren Prüfung. Aufgrund des vom kantonalen Versicherungsgericht für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG) ist von folgenden Ausgabenüberschüssen auszugehen: Fr. 23'271.- (2009), Fr. 23'178.- (2010), 32'987.- (2011) und Fr. 45'821.- (2012). Unter Berücksichtigung des Eigenmietwertes von Fr. 26'640.- bei den Einnahmen und Mietkosten von Fr. 15'000.- bei den Ausgaben, ergibt sich folgende jährliche Ergänzungsleistung: Fr. 11'631.- (2009), Fr. 11'538.- (2010), Fr. 21'347.- (2011) und Fr. 34'181.- (2012).

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache ist die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 5

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdegegner kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.